

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 10

Artikel: Zur Schulgeschichte des Kantons Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Falle sich die Netto-Besoldung auf Fr. 400 im höchsten und Fr. 250 im niedrigsten Falle reduziert. — Tröstet euch daher, ihr Lehrer im Kanton Bern. Die Besten eurerer Kollegen des Kantons Freiburg werden von nun an am nämlichen Hungertuche nagen, an welchem sie schon seit Jahren gezupft haben.

Auf diese Weise sind jetzt die Besoldungen regulirt, wodurch der Primarunterricht gehoben und die Stellung der Lehrer verbessert werden soll. Und was das Fatalste ist, auch diese Besoldung wird, Jahr aus Jahr ein, dem Lehrer noch zweifelhaft gemacht. Wer nämlich das Maximum anspricht, muß im Jahr durch zweimalige Prüfung zeigen und ermitteln lassen, daß $\frac{3}{4}$ seiner Schüler (über 9 Jahre) geläufig lesen und schreiben können. Ist dieses nicht der Fall, so erhält er nur Fr. 300 baar, und hat er das Unglück, daß weniger als die Hälfte geläufig lesen und schreiben, erhält er gar nur Fr. 250. — Jahr aus Jahr ein ist der Lehrer also fortan in Gefahr, einen Theil seiner Besoldung einzubüßen. Er soll es also entgelten, wenn die Kinder harte Köpfe, Unfleiß, Ungehorsam und Bosheit, anstatt Fleiß, Aufmerksamkeit und Lernbegierde mit Talent in die Schule bringen. Wie oft muß der Lehrer Jahre lang an solchen Köpfen arbeiten und bringt's am Ende vielleicht dahin, daß sie bloß ein wenig lesen können, aber von „geläufig“ gar keine Rede sein kann. Die Forderung ist sicher gerade so vernünftig, als wenn man von einem Professor verlangte, daß er aus jedem seiner Zuhörer einen tüchtigen Prediger mache.

Endlich kommt dann noch Art. 17 des Gesetzes, der dem Ganzen die würdige Krone aufsetzt. Laut demselben steht es dem Erziehungs-Direktor frei, die gegenwärtige Lehrerschaft zu sichten, nach Belieben beizubehalten oder wegzuschicken und so den Lehrerstand im Sinne der herrschenden Richtung zu purifiziren. — Dieses ist deutlich genug, um manchen sein künftiges Schicksal ahnen zu lassen. — Wahrlich, viele blicken wehmuthsvoll zum Himmel empor und sprechen: „Gott helfe uns, Amen!“

Zur Schulgeschichte des Kantons Schwyz.

(Mitgetheilt.)

Der Kanton Schwyz hat inner seinen Grenzen schon so manchen Anlauf zum Bessern gesehen; aber es blieb leider fast immer bei dem Anlaufe. Fast scheint es, auch die Errichtung der Bezirks- oder Sekundarschule in Lachen sei nur etwas Aehnliches gewesen.

Man empfand in dem Bezirk March (obwohl bekanntlich auch dieser Bezirk seine guten Köpfe, so viel an ihm ist, zur Auswanderung treibt) denn endlich doch den Mangel an einsichtigen Männern unter dem Volke, namentlich in den sogenannten Landgemeinden. Denn Lachen beobachtet gegenüber den andern Ortschaften die Haltung einer Stadt und nennt die Nichtlachner Bauern, was so weit geht, daß von den Eingebornen sogar die Eingezogenen, selbst wenn diese gebildete Leute sind, mit jenem Ausdrucke bezeichnet werden.

Um dem Mangel abzuhelpfen, beschloßen die sogenannten Freisinnigen, in deren Hände im Frühling 1852 die Bezirksverwaltung überging, die Stiftung einer bescheidenen Pflanzschule mit zwei Lehrern, die denn auch 1853 ins Leben trat. Sie wurde von dem Erziehungsrathe keineswegs mit dem freundlichen Blicke begrüßt, den sie verdiente. Aber sie sollte ja auch nicht der Liebling jener Behörde werden. Was man beabsichtigte, war die Heranbildung wackerer Bauern und Gewerbsleute, die dereinst in ihren Gemeinden den Kern eines neuen, einsichtigeren Geschlechtes abgeben und die bescheidenen Beamtungen wohl versehen könnten. Man wollte also keine Anfangsschule für Geistliche und Gelehrte, sondern nur die Befriedigung des dringendsten Bildungsbedürfnisses der Bevölkerung.

Damit waren aber alle Jene nicht einverstanden, die nur ein am Gängelbände zu führendes Volk brauchen konnten, insbesondere nicht ein Theil der Geistlichkeit. Gestand man ihr auch eine hinlängliche Vertretung in dem leitenden Ausschusse zu, so stieß sie sich doch an der Richtung der Anstalt auf das unmittelbare Bedürfniß des Landes. Der bischöfliche Commissär und Dekan v. Haller, der längere Zeit selbst Mitglied war, bis er endlich austrat, konnte sich nur zufrieden geben, wenn man die Schule zu einer Lateinschule alten Stiles, d. h. zu einer Schule machte, wo künftige Geistliche die ersten Anfangsgründe ihrer Breviersprache lernten.

Diesem Wunsche konnte und wollte man nicht entsprechen. Dem Schüler stand es frei, Lateinstunden zu besuchen; aber es wurde diesem Unterrichtsgegenstande nicht die verlangte Ausdehnung oder gar Oberherrschaft eingeräumt. An religiösem Gehalte fehlte es übrigens um so weniger, als der Religionsunterricht von einem Geistlichen ertheilt werden mußte und die Schule den Herren Seelsorgern, sowie dem geistlichen Kantonal-Schulaufscher stets offen stand.

Die Sache ließ sich indeß nicht übel an. Zwei gute Lehrer, jedoch weltliche, wurden angestellt. Die Richter der Anstalt hielten bedenten-

des auf dieser Weltlichkeit, aber gerade dieser Umstand war ein fernerer Grund der geistlichen Unzufriedenheit. Desto mehr mußten die beiden Lehrer auf der Hut sein. Sie waren es aber auch! Sie lebten wie Mönche; der Eine ging täglich in die Messe, und war eine Abendandacht, auch noch in diese, der Andere freilich nicht; in Bezug auf Sittlichkeit und Fleiß konnte man ihnen auch nicht den leisesten Vorwurf machen. So ging es ein paar Jahre.

Bald gewährte man die Blüthen. Denn die Früchte konnte man natürlich noch nicht sehen. Erfreulich waren die Fortschritte, was Schreiber Dieses aus eigener Anschauung bezeugen kann; unter den jungen Leuten zeigten sich bereits mehrere helle und aufgeweckte Köpfe. Aber es war, als ob gerade dieser schöne Erfolg die heimlichen und offenen Gegner reizte. Hr. v. Haller trat, wie schon bemerkt, aus dem Ausschuß; eine Verschwörung kam zu Stande, ja, es gedieh so weit, daß ein ungebildeter Pfarrer auf der Kanzel über die Schule loszog und ein Anderer, um der Anstalt die Schüler zu entziehen, in seinem Hause eine Art Gegenschule hielt und selbst solche, die aus dem Welschlande hergeschickt wurden, an sich zu ziehen wußte.

Dahat nun auch dieser geistliche Feldzug der Bezirksschule Abbruch, so stand sie deßhalb doch immer noch auf festen Füßen. Selbst der geistliche Kantonal-Schulinspektor, Hr. Pfarrer Tschümperlin in Ingenbohl, stellte ihr und den Lehrern wiederholt das Zeugniß seiner vollsten Zufriedenheit aus. Allein ein gefährlicher Schlag wurde ihr durch den Abgang des trefflichen Lehrers Albrecht (von Sargans) versetzt, den einerseits die Hetzereien der Finsterlinge, die ihm sogar den Beinamen des „Martin Luther“, bei den Frommen etwas gar Furchterliches, aufbrachten, andererseits das Verlangen nach einem seinen Fähigkeiten angemessenen Wirkungskreise zum Abschiednehmen veranlaßten. Hr. Albrecht übernahm die Leitung des katholischen Convicts oder Pensionats in St. Gallen und ist gegenwärtig Professor an der gemeinsamen Kantonschule. Die strenge Handhabung der Ordnung im Convict, seine Lehrgabe, seine Tüchtigkeit in jeder Beziehung haben ihm in St. Gallen auch die Achtung der Römlinge erworben.

In die durch seinen Abgang in Lachen entstandene Lücke wurde nachher ein Preuße, der aber durchaus nicht dorthin paßte, und dann der dortige Caplan, ein Berner aus Laufen, gestellt; aber ausgefüllt wurde sie nicht. Ist vielleicht die Schule schon dem Untergange geweiht? Wenn die Bezirksverwaltung in andere Hände übergehen sollte, so wäre natür-

lich von einem Fortbestande derselben in ihrer ursprünglichen Gestalt und Richtung keine Rede mehr.

Was sie übrigens in ihren ersten Jahren geleistet, bekunden am Besten die Zöglinge, die von derselben an die Anstalten in Zürich, St. Gallen und Aarau gelangt sind. Möchte ihr guter Kern die Schule nicht verlassen!

Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn.

(Vom 16. Jänner 1858.)

Der Kantonsrath von Solothurn,

nach Einsicht des Vorschlages des Regierungsrathes, hat beschlossen:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Schulen.

I. Anzahl und Errichtung der Schulen. Schullokale.

§ 1.* Jede Gemeinde oder Ortschaft, in welcher vierzig schulpflichtige Kinder sind, soll eine Schule haben.

§ 2.* Der Regierungsrath bestimmt nach den obwaltenden Umständen, wiefern Gemeinden oder Ortschaften, in denen nicht vierzig schulpflichtige Kinder sind, eine eigene Schule haben können oder sollen.

§ 3.* Gemeinden und Ortschaften, die keine eigene Schule haben, müssen ihre Kinder in eine benachbarte Schule schicken.

Der Regierungsrath wird die Schule bestimmen und, wo nicht bereits Uebungen oder Verträge vorhanden sind, die Entschädigung festsetzen, welche diejenige Gemeinde, die keine Schule hat, an die andere, wohin die Kinder geschickt werden, leisten soll.

§ 4.* Ohne Bewilligung des Regierungsrathes darf weder eine neue Schule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden.

§ 5.* Die Gemeinde, in welcher sich eine Schule befindet, weist die zum Behufe der Ertheilung des Unterrichts und der Wohnung des Lehrers (§ 61) nöthigen Räumlichkeiten an und sorgt für deren Unterhalt.

Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 6.* Der Bauplan zu einem neu zu errichtenden Schulhause, oder zu wesentlichen Aenderungen an einem bereits bestehenden, soll vom Regierungsrath geprüft und genehmigt oder nöthigenfalls geändert werden.

*) Die mit * bezeichneten §§ sind unverändert aus dem bisherigen Gesetze beibehalten.